

OSKAR DANGL

## KIRCHE UND MENSCHENRECHTE WÜRDE, GLEICHHEIT, PÄDAGOGIK

### Kirche und Menschenrechte – Würde, Gleichheit, Pädagogik

Gerade für den strittigen universalen Geltungsanspruch der Menschenrechte sei der religiöse Ansatz von großem Belang. Geschichte und Gegenwart zeigten andererseits gleichermaßen, dass die Menschenrechte durch Religionen auch gefährdet würden. Säkularisation und Aufklärung seien daher Voraussetzungen für die Geltung der Menschenrechte. Religionsgemeinschaften neigen womöglich dazu, den schwierigsten Gegner der Menschenrechtsidee zu begünstigen, nämlich den Relativismus: Sie erheben als Gemeinschaft den Anspruch auf kulturelle und religiöse Selbstbehauptung. In diesem Zusammenhang soll eine Konzentration erfolgen auf die christlichen Traditionen unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche. Gerade ihre Begründungsoffenheit ermöglicht den Menschenrechten auch die religiöse Anschlussfähigkeit. So gibt es ganz unterschiedliche Zugänge zu den Menschenrechten:

- Philosophische und theologische Modelle: Ihnen ist ein normatives Verständnis der Menschenrechte eigen. Sie werden als moralische Normen verstanden, die den Menschen wegen ihres Menschenseins zukommen, unabhängig von ihrer rechtlichen Kodifizierung. Unterschieden wird oft zwischen Menschenwürde und Menschenrechten. Der Menschenwürde kommt absolute Geltung zu, die jeglicher rechtlicher Kodifizierung vorgängig ist. Menschenrechte als Rechte sind dann die juristische Ausgestaltung des Schutzes der Menschenwürde.
- Juristische Modelle: Sie nehmen auch eine normative Perspektive ein. Ansprüche werden aber erst durch ihre Kodifizierung nach dem Prinzip der Legalität zu Menschenrechten.
- Ansätze der politischen Theorie: Sie stellen eine Mischform dar.

- Sozialwissenschaftliche Modelle: Sie sind nicht an der Begründung und normativen Geltung der Menschenrechte interessiert, sondern an deren gesellschaftlicher Konstruktion und Funktion.

Auch im sonderpädagogischen Kontext wird klar, dass die Zuschreibung der Menschenwürde aus der christlichen Anthropologie und Ethik begründet werden könne, insbesondere aus der biblischen Vorstellung vom Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes. Wesentliche religiöse Impulse ließen sich aus vielfältigen biblischen Traditionen gewinnen. Vor allem die Gleichheit der Würde aller Menschen lasse sich aus den biblischen Traditionen ableiten.

Der Allgemein-Charakter der Menschenrechte gründe in der Idee der Einheit des Menschengeschlechts. Die eine Menschheit ist eine christliche Denkfigur. Die christliche Welt war aber nie identisch mit der ganzen Welt. Die Aufklärung löste das Konzept Menschheit aus seiner christlichen Verankerung. Der Begriff des Menschen siegte über den des Christen. Damit wird Autonomie und Freiheit zum Grund der Menschenwürde und der Menschenrechte. Am deutlichsten wirken christliche Traditionen im 20. Jh. in zwei Bereichen nach:

- In der vorstaatlichen Geltung der Menschenrechte
- In ihrem staatsbegrenzenden Effekt

Bis die christlichen Traditionen ihre Wirkung außerhalb und innerhalb der katholischen Kirche entfalten konnten, war jedoch ein weiter Weg zu gehen. Ein langer Prozess des Umdenkens der Kirche war sogar für die Anerkennung der Religionsfreiheit nötig. Im „Syllabus Errorum“ (Pius IX. 1864) wurde die Religionsfreiheit noch abgelehnt, weil sie dem Atheismus den Weg bahne.

Mit der Aufklärung wird die Phase des Konfessionalismus überwunden (Reformation, Religionskriege). War früher die Lehre der Kirche der absolute Maßstab, so tritt jetzt die

menschliche Vernunft an ihre Stelle. Im 18. Jh. standen zahlreiche katholische Theologen der Aufklärung positiv-kritisch gegenüber („katholische Aufklärung“). Rom aber lehnte diese „katholische Aufklärung“ ab.

Theologie und Philosophie der Aufklärungszeit wurden vom römischen Lehramt als Verirrungen abgetan. Die kirchliche Antwort auf die verschiedenen Anstöße des 19. Jh. bestand in Ablehnung. Das Vatikanum I (1870/71) war der Höhepunkt der Auseinandersetzungen des kirchlichen Lehramts mit den geistigen Kräften jener Zeit. Die Kirche glaubte, sogar das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit als Gefahr ablehnen zu müssen.

An der Wende vom 19. zum 20. Jh. erschien einer Reihe von katholischen Theologen eine Neuorientierung der Kirche unumgänglich. Sie wurden jedoch als Modernisten bekämpft. Verdächtig machten sie eine Reihe von Forderungen:

- Autonomie der Wissenschaften
- Größere Eigenständigkeit der Laien
- Aufnahme des Gedankens einer geschichtlichen Entwicklung und der historisch-kritischen Methode
- Demokratisierung im politischen Bereich
- Der Lernprozess der katholischen Kirche angesichts der Aufklärung bezieht sich auf zwei Schritte:
- Toleranz gegenüber Andersdenkenden
- Die Achtung der Würde des Menschen als Ebenbild Gottes

Er schlug sich allerdings erst im Vatikanum II (1962-1965) nieder. In „Gaudium et spes“ werden Menschenwürde und Menschenrechte nicht mehr als Gefahren für die Kirche gesehen. Ausgangspunkt der theologischen Begründung der Menschenrechte ist die Gottebenbildlichkeit. Mit dem Menschenbild des Vatikanum II hat die Kirche wieder zurückgefunden zum biblischen Menschenbild. Ohne den Gedanken der christlichen Nächstenliebe und der Gotteskindschaft jedes Menschen ist der Weg zur Formulierung der Menschenrechte nicht verständlich.

Die theologische Annäherung an die Menschenwürde innerhalb der katholischen Kirche kann auch als Lernprozess infolge der verfassungsrechtlichen Verankerung der Menschenrechte gesehen werden. Das Dekret „Dignitatis humanae“ des 2. Vatikanischen Konzils (1965) trägt die Menschenwürde programmatisch im Titel und leitet daraus die Religionsfreiheit als Recht der Person ab, das in der Würde der Person ihre Grundlage finde.

Das 2. Vatikanische Konzil kann daher auch als Ergebnis eines langwierigen und schwierigen Lernprozesses der katholischen Kirche im Anschluss an die Aufklärung gesehen werden. Auf der Basis dieses ihres eigenen

Selbstverständnisses sei es der katholischen Kirche jedenfalls zuzumuten, in rechtlichen Fragen die Menschenrechte zu beachten.

Die weitere Entwicklung in der katholischen Kirche seit dem 2. Vatikanischen Konzil entspreche aber nicht diesen Grundlagen, meinen zumindest viele kritische Stimmen. Reformbedürftig sei vor allem das geltende Kirchenrecht, weil es gegen die Menschenrechte verstoße, obwohl auf der Basis des anerkannten Naturrechts und der positiven göttlichen Offenbarung (Bibel) die Menschenrechte auch innerhalb der Kirche Geltung beanspruchen können.

Dringend nötig sei vor allem eine kirchliche Verfassung, zu der es bisher trotz der grundlegenden Ansätze im Kontext des II. Vatikanums nicht gekommen sei. Im Rahmen einer solchen ausstehenden kirchlichen Verfassung sollten auch Grund- und Menschenrechte als innerhalb der katholischen Kirche geltend anerkannt werden, was bisher nicht geschah, ganz im Gegenteil: Die katholische Kirche band sich bisher nicht an internationale Menschenrechtsakte und äußerte statt dessen Vorbehalte gegen den internationalen Menschenrechtsschutz.

Die biblischen Grundlagen für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung wären jedenfalls gegeben in Gestalt des Dekalogs. Die biblischen Dekaloge (Ex 20; Dtn 5) haben eine Bedeutung, die sich analog zur Funktion heutiger Verfassungen verhält. Sowohl unter formaler wie materialer Rücksicht verfügt der Dekalog über die Qualität eines Verfassungstextes. Diese Verfassung des Gottesvolkes ist durch mehrfache Verfahren der Befragung und Bestätigung legitimiert. Das Volk bindet sich freiwillig an das göttliche Gesetz. Im Bundesschluss liegen die demokratischen Elemente des Verfassungskonsenses, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz sowie ihre gemeinsame Verantwortung beschlossen. Die transzendente Machtbeschränkung des konkreten politischen Systems ist äußerst ausgeprägt im Kontext einer theo-demokratischen Verfassung. Demokratische Mitbestimmung und Glaube an Gott widersprechen sich also gerade nicht, ganz im Gegenteil: Der exklusive Machtanspruch Gottes verbietet die Herrschaft von Menschen über Menschen und führt zur Begründung einer inklusiven Gesellschaft.

Neben den Rechtstexten des Alten Testaments liefern auch die Jesus-Traditionen aus dem Neuen Testament entsprechende Vorgaben und Perspektiven für eine Reform der katholischen Kirche:

- Solidarität statt Hierarchisierung
- Geschwisterlichkeit statt Patriarchalismus
- Subsidiarität statt Zentralismus
- Synodalität des Volkes Gottes statt zwei Stände
- Kreative Theologie statt Beharrlichkeit im Bewahren

- Katholizität statt Globalisierung

Gerade die biblische Spurensuche führt ohne Umschweife zu den grundlegenden menschenrechtlichen Prinzipien, die sich in aktuellen Menschenrechtserklärungen finden, wie z.B. Mitbestimmung bzw. Partizipation (vgl. KRK, Art. 12) und Inklusion (vgl. BRK, Art. 24). Eine theologische Besinnung auf die normativen Grundlagen der biblischen Traditionen täte wohl nicht nur der katholischen Kirche gut, sondern auch der Pädagogik.

#### Literatur

- ANTOR Georg & Ulrich BLEIDICK (2000), Behindertenpädagogik als angewandte Ethik, Kohlhammer: Stuttgart
- BIELEFELDT Heiner (2008), Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse; in: BIELEFELDT Heiner u.a., Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Böhlau Verlag: Wien, 58-77
- DANGL Oskar & SCHREI Thomas (2011), Bildungsrecht für alle – Grundlagen und Realisierung. Eine Einleitung; in: DANGL Oskar & SCHREI Thomas (Hrsg.), Bildungsrecht für alle? LIT-Verlag: Wien, 7-48
- FISCHER Georg & MARKL Dominik (2009), Das Buch Exodus (NSK-AT 2), Verlag Katholisches Bibelwerk: Stuttgart
- HASENHÜTTL Gotthold, Mitbestimmung: Welche Kirchenverfassung ist christlich? Eckpunkte für eine menschenrechtskonforme Kirchenverfassung; in: HEIZER Martha & HURKA Hans Peter (Hrsg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (tt 763), Tyrolia: Innsbruck, 200-222
- HASPEL Michael (2011), Die Menschenrechte. Eine Einführung in Geschichte und Systematik; in: WOYKE Wichard (Hrsg.), Menschenrechte. Idee, Universalität, nationale und internationale Entwicklungen, Wochenschau Verlag: Schwalbach/Ts., 9-33
- HEIMBACH-STEINS Marianne (2008), Religionsfreiheit – mehr als Toleranz; in: BIELEFELDT Heiner u.a., Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Böhlau Verlag: Wien, 41-57
- HEIZER Martha & HURKA Hans Peter (2011) (Hrsg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (tt 763), Tyrolia: Innsbruck
- KIRCHSCHLÄGER Walter (2011), Kirche in der Nachfolge Jesu Christi. Vorgaben und Perspektiven; in: HEIZER Martha & HURKA Hans Peter (Hrsg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (tt 763), Tyrolia: Innsbruck, 17-39
- KÖCK Heribert Franz (2011), Menschenrechte in der Kirche; in: HEIZER Martha & HURKA Hans Peter (Hrsg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (tt 763), Tyrolia: Innsbruck, 79-99
- MAIER Hans (1995), Christentum und Menschenrechte – historische Umriss; in: BÖHM Winfried (Hrsg.), Erziehung und Menschenrechte, Ergon-Verlag: Würzburg, 57-68
- MARKL Dominik (2007), Der Dekalog als Verfassung des Gottesvolkes. Die Brennpunkte einer Rechtshermeneutik des Pentateuch in Exodus 19-24 und Deuteronomium 5 (HBS 49), Herder: Freiburg i. Br.
- MENKE Christoph & POLLMANN Arnd (2007), Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Junius Verlag: Hamburg

NAY Giusep (2009), Staatliches Religionsrecht und Freiheit in der Kirche; in: Orientierung Nr. 8, 73. Jg., 30. April 2009, 91-93

NIPKOW Karl Ernst (2005), Menschen mit Behinderung nicht ausgrenzen! Zur theologischen Begründung und pädagogischen Verwirklichung einer >Inklusiven Pädagogik<; in: NIPKOW Karl Ernst, Pädagogik und Religionspädagogik zum neuen Jahrhundert. Band 1: Bildungsverständnis im Umbruch – Religionspädagogik im Lebenslauf – Elementarisierung, Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh, 284-301

SCHELIHA Arnulf von (2009), Menschenwürde: Humanität und Achtung; in: MOKROSCH Reinhold & REGENBOGEN Arnim (Hg.), Werte-Erziehung und Schule. Ein Handbuch für Unterrichtende, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 86-94

STEIN Tine (2008), Religiöse Begründungen der Menschenrechte: ein Spannungsverhältnis von Universalitätsanspruch und partikularen Traditionen; in: BIELEFELDT Heiner u.a., Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Böhlau Verlag: Wien, 29-40

SWIDLER Leonhard (2011), Das II. Vatikanum von unten – demokratisch verfasster Katholizismus. Ein Programm in zehn Schritten für eine demokratische Pfarrei und Kirche; in: HEIZER Martha & HURKA Hans Peter (Hrsg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (tt 763), Tyrolia: Innsbruck, 175-199

WILL Rosemarie (2008), Gefährdung der Menschenrechte durch Religionen; in: BIELEFELDT Heiner u.a., Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Böhlau Verlag: Wien, 209-220

WITTSTADT Klaus (1995), Perspektiven zu Menschenwürde und Menschenrecht – dargestellt an dem Weg der Kirche der Neuzeit; in: BÖHM Winfried (Hrsg.), Erziehung und Menschenrechte, Ergon-Verlag: Würzburg, 69-81

Autor

DDr. Oskar Dangl

Studium der katholischen Theologie mit Schwerpunkt Alttestamentliche Bibelwissenschaften; Studium der Pädagogik mit Schwerpunkt Skeptische Pädagogik; Lehrender an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in den Bereichen Erziehungswissenschaft und Religionspädagogik; Leiter des Kompetenzzentrums Menschenrechtspädagogik; Lehrbeauftragter an der Universität Wien (Institut für Bildungswissenschaft); Tätigkeit im Rahmen der kirchlichen Erwachsenenbildung (Theologischer Fernkurs).